

# **Gesellschaftervertrag der Energiegesellschaft (EnrG) im Kleingärtnerverein „Am Mühlenberg“ von 1973 e.V. Beckstr. 35, 30457 Hannover.**

**Garten** \_\_\_\_\_ **Name** \_\_\_\_\_ **Vorname** \_\_\_\_\_

**Geb.Datum** \_\_\_\_\_

## § 1 Name und Zweck der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft führt den Namen Energiegesellschaft im Kleingärtnerverein „Am Mühlenberg“ von 1973 e.V. Sie hat den Zweck, die Kleingärten der Gesellschafter mit Wasser und Strom zu versorgen. Ein Gewinn wird durch die Energiegesellschaft nicht erwirtschaftet.
2. Dieser Gesellschaftervertrag regelt die Rechte und Pflichten der Gesellschafter innerhalb der Energiegesellschaft (EnrG).

## § 2 Zentrale Wasserversorgung und Stromversorgung

1. Die Wasserversorgungsanlage einschließlich der Zapfstellen jeweils für mehrere Gärten wurde von der Landeshauptstadt Hannover erstellt. Ein Gesellschafteranteil Wasser wird nicht erhoben. Die Wasserversorgungsanlage, wie z.B. Zentralanschluss, Rohrnetz, Zapfstellen, Wasseruhr gehört wirtschaftlich den Gesellschaftern der Energiegesellschaft und wird von den gewählten Geschäftsführern der EnrG verwaltet.
2. Für die Wasserversorgung erstreckt sich der Bereich vom Zähler der Wasserübergabe durch den Wasserversorger bis zu den Zapfstellen.  
Die Erweiterung der Anlage mit Zapfstellen in den Gärten sowie der Einbau von Wasseruhren pro Garten bei gleichzeitigem Rückbau der zentralen Zapfstellen muss von allen Gesellschaftern namentlich einstimmig beschlossen und von der Landeshauptstadt Hannover genehmigt werden. Die Zustimmung von allen Gesellschaftern (100 %) ist erforderlich, weil die Erweiterung mit enormen Kosten verbunden ist.  
Die Durchführung des Umbaus ist auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins zu beschließen
3. Die Herstellungskosten der Stromversorgungsanlage haben die Gesellschafter für den Anschluss getragen. Zu diesem Zweck haben die Gesellschafter einen Gesellschafteranteil in Höhe von 800,-- € in die Energiegesellschaft eingezahlt.

Die Stromversorgungsanlage, wie Hauptverteiler, Kabelnetz, Unterverteilungen, FI-Schalter, Zählereinrichtungen, und Zähler, gehört der Energiegesellschaft und wird von den gewählten Geschäftsführern der EnrG verwaltet.

Die Stromversorgung erstreckt sich auf den Bereich ab Zähler des Stromversorgers bis zur Stromübergabe in der Laube.

## § 3 Tätigkeit und Haftung

1. Soweit der Kleingärtnerverein „Am Mühlenberg“ im Zusammenhang mit der Treuhandverwaltung tätig wird, geschieht dies stets treuhänderisch für die Energiegesellschaft bzw. deren Gesellschafter.
2. Für Schäden, die durch die Anlage oder durch deren Mängel verursacht werden, haftet der Verein weder Dritten noch den in der EnrG zusammengeschlossenen Gesellschaftern gegenüber. Dies gilt auch für Schäden, die durch etwaige Wasser- oder Stromunterbrechungen entstehen.

## § 4 Organisation der EnrG

1. Die EnrG handelt allein im Interesse und auf Rechnung der Gesellschafter.  
Die EnrG hat 2 Geschäftsführer die im Rahmen der Vorstandswahlen des Vereins gewählt werden.
2. Eine selbstständige Gesellschafterversammlung findet nicht statt. Beschlüsse werden in der Mitgliederversammlung des Vereins unter besonderen Tagesordnungspunkten besprochen und herbeigeführt.
3. Die Geschäftsführung wird den Geschäftsführern übertragen mit der Maßgabe, dass sie berechtigt sind, alle Handlungen, die der gewöhnliche Betrieb des Gewerbes der Gesellschaft mit sich bringt, mit Wirkung für die Gesellschaft vorzunehmen. Die gewählten Geschäftsführer und die Berater erhalten eine Aufwandsentschädigung.
4. Sie haben insbesondere den Wasser- und Stromverbrauch abzurechnen, und in einem Jahresbericht auszuweisen. Die Geschäftsführer sind technisch und organisatorisch für die Wasserverteilungsanlage und Stromverteilungsanlage verantwortlich; sie müssen dafür sorgen, dass vorgeschriebene Vorschriften und Auflagen eingehalten werden

4. Im Übrigen richten sich die Rechte und Pflichten nach den §§ 710 ff BGB. Die Haftung der Geschäftsführer ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

## § 5 Rücklagen

Die EnrG bildet für die Betriebskosten, wie z.B. Verwaltungs-, Wartungs-, Reparaturkosten, Erneuerungsarbeiten oder andere Risiken, die der Verteileranlage zugerechnet werden können, eine gemeinsame Instandhaltungsrücklage für Strom und Wasser. Die Instandhaltungsrücklage sollte mindestens 30.000,-- € betragen. Überschüsse fließen der Instandsetzungsrücklage zu. Fehlbeträge werden mit der Verbrauchskostenabrechnung erhoben.

## § 6 Lieferbedingungen Strom und Wasser

1. Dem Wasserbezug und Strombezug liegen neben den Lieferbedingungen des Wasserversorgers und Stromversorgers auch die Bestimmungen dieses Gesellschaftervertrages zugrunde.
2. Es kann nur derjenige an die zentrale Stromversorgung angeschlossen werden kann, der die Bestimmungen dieses Gesellschaftervertrages anerkennt und einen Gesellschafteranteil Strom in Höhe von 800,-- € eingezahlt hat. Mit der Inbetriebnahme bzw. Übernahme des Anschlusses bei Gartenüberschreibung in Kenntnis dieses Gesellschaftervertrages gilt das Anerkenntnis als erteilt.
3. Das Versorgungsnetz ist so ausgelegt, dass jedem Garten ein Anschlusswert von 3600 Watt zur Verfügung steht. Die Gesellschafter dürfen nur Strom für ihren eigenen Bedarf aus ihrem Anschluss beziehen. Bei Nichtbeachtung erfolgt eine Trennung vom Stromnetz und / oder eine Konventionalstrafe von 50,-- €. In jedem Fall haftet der verursachende Gesellschafter für den Schaden, der der EnrG entstanden ist. Für Schäden, die durch Liefer- und Abnahmehindernisse in Folge von Naturkatastrophen, Arbeitskampfmaßnahmen, Krieg, fehlende Rohstoffversorgung oder sonstige Fälle höherer Gewalt oder sonstige Umstände, die abzuwenden nicht in der Macht der EnrG liegen, entbinden die EnrG von der Lieferverpflichtung.
4. Jede Haftung für Schäden, die durch Strom- oder Wasserunterbrechungen entstehen, wird ausgeschlossen. Schadenersatzansprüche der in der EnrG zusammengeschlossenen Gesellschafter, ihrer Familienangehörigen oder Dritter werden ausgeschlossen, unabhängig von der Art der Pflichtverletzung. In Fällen grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz wird die Haftung auf 100 € für z.B. Kühlschrankschaden, Schäden im Gewächshaus, oder Inhaltsschäden in genehmigten oder durch die Gartenordnung erlaubten Garteninhalt beschränkt. Die Haftungsbeschränkung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei grobfahrlässigem oder vorsätzlichem Handeln. Soweit die Haftung ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch für Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.
5. Die Kosten der Wartung, der Reparatur, der Instandsetzung, der Instandhaltung und der Versicherung der Anlage werden auf die Gesellschafter zu gleichen Teilen umgelegt und in gleicher Weise angefordert wie die Verbrauchskosten, sofern die zu zahlende Pauschale nicht ausreicht.

## § 7 Abrechnung, Bezahlung Wasser und Strom

1. Für den Wasserverbrauch wird eine Pauschale erhoben. Sie errechnet sich aus der Rechnung von Energycity geteilt durch 241 Gärten gerundet. Nicht verbrauchte Teile der Pauschale gehen in die Instandhaltungsrücklage. Eine Unterdeckung wird mit der nächsten Festsetzung der Pauschale ausgeglichen. Die Pauschale wird jährlich im Voraus erhoben. Für große, zulässige Planschbecken werden von der Gesellschafterversammlung zusätzliche Kosten erhoben.
2. Der Stromverbrauch wird jeweils nach Ablauf eines Geschäftsjahres für das vorangegangene Geschäftsjahr abgerechnet. Das Geschäftsjahr entspricht dem Abrechnungszeitraum des Stromlieferanten. Der Abrechnung liegen zugrunde:
  - Verbrauchskosten inklusive Zulagen und Steuern
  - Betriebskosten und Versicherungskosten
  - Allgemeine Verwaltungskosten

Der zu zahlende Betrag wird den Gesellschaftern nach dem Ablesen des Verbrauches und in Rechnung gestellt. Alle Gesellschafter haben Vorauszahlungen auf die Jahresrechnungen zu leisten. Die Höhe der Vorauszahlungen richtet sich nach dem Stromverbrauch des abgelaufenen Geschäftsjahres. Guthaben bzw. Rückstände werden mit der Folgerechnung ausgeglichen.

3. Es wird eine gemeinsame Rechnung für Wasser und Strom erstellt. Teilzahlungen auf diese Rechnung werden zunächst der Wasserabrechnung und anschließend der Stromabrechnung zugeordnet.
4. Der Rechnungsbetrag muss bis zu dem auf der Rechnung angegebenen Datum kostenfrei auf dem Konto der EnrG eingegangen sein. Bei verspäteter Zahlung werden Mahnkosten von z.Zt. 4,-- € pro Mahnung erhoben.

## § 8 Sonstige Pflichten

1. Alle Gesellschafter sind verpflichtet, sorgfältig mit den Anlagen umzugehen. Schäden an den Anlagen sind unverzüglich den Geschäftsführern anzuzeigen.

2. Die Gesellschafter der EnrG sind verpflichtet, der Geschäftsführung und den von ihr beauftragten Personen jederzeit nach vorheriger Anmeldung den Zugang zum Garten und zur Laube zu gestatten, damit diese die ihnen nach dem Gesellschaftervertrag obliegenden Aufgaben und Rechte wahrnehmen können.
3. Für Schäden, die durch die Nichtbeachtung der übernommenen Pflichten entstehen, haftet der Verursacher.

#### § 9 Sperre der Stromzufuhr

- Die Geschäftsführer der Energiegesellschaft sind berechtigt, denjenigen Gesellschaftern, die grob gegen diesen Vertrag verstoßen, insbesondere mit ihrer Zahlung in Verzug geraten, die Versorgung zu sperren. Die Sperrung ist erst nach einer zweimaligen schriftlichen Mahnung möglich. Nach Aufhebung der Versorgungssperre sind von dem Gesellschafter 50,-- € Bearbeitungskosten in bar zu zahlen.
- Für Schäden, die durch die Sperrung erfolgen, wird von der EnrG keine Haftung übernommen.

#### § 10 Aufnahme von neuen Gesellschaftern

Gesellschafter wird man mit der Pachtung eines Gartens. Noch nicht verstromte Gärten werden dabei neu angeschlossen. Der Pächter muss einen Gesellschafteranteil von 800,-- € einzahlen, der bei Aufgabe des Gartens zurückgezahlt wird. Ein Anspruch auf Verzinsung besteht nicht.

#### § 11 Kündigung

1. Die Kündigung erfolgt mit der Beendigung des Pachtverhältnisses und der Aufgabe des Gartens.
2. Durch die Kündigung des Gartens, eines Gesellschafteranteils oder Pfändung eines Gesellschafteranteiles wird die Energiegesellschaft nicht aufgelöst, sondern besteht im Übrigen fort.
3. Installationen bis zum Übergabepunkt im Garten oder in der Laube dürfen nur mit Zustimmung der Geschäftsführer entfernt werden.
4. Wenn bei Gartenübergabe die Höhe der Auflagen den Wert des Gartens übersteigt, ist der Kleingärtnerverein berechtigt, den Differenzbetrag mit dem Gesellschaftsanteil aufzurechnen und die Auszahlung an sich zu verlangen.
5. Die Abtretung eines Gesellschafteranteils oder Teilen davon ist ausgeschlossen.

#### § 12 Auflösung der EnrG

1. Bei Auflösung der Gesellschaft haben die einzelnen Gesellschafter keinen Anspruch auf einzelne Bestandteile der Versorgungsanlage.
2. Gesellschafteranteile werden an die Gesellschafter zurückgezahlt. Die Rücklagen werden dem Kleingärtnerverein am Mühlenberg zugeführt.

#### § 13 Schlussbestimmung

1. Soweit dieser Gesellschaftervertrag keine ausdrücklichen Regelungen enthält, gelten die Vorschriften über die Gesellschaften bürgerlichen Rechts (§§705 ff BGB).
2. Sollte eine der in diesem Vertrag enthaltene Bestimmung bei Vertragsabschluss durch eine andere Rechtsvorschrift unwirksam sein oder während der Bestandszeit rechtsunwirksam werden, so bleibt der Vertrag in seinen übrigen Punkten wirksam.

Hannover, den 11.11.2022

Datum: \_\_\_\_\_

Energiegesellschaft: \_\_\_\_\_

Pächter: \_\_\_\_\_

